

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming
(Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und des § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) hat die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming in ihrer Sitzung am 11.10.2007 folgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige besondere Leistung**

1. Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten) des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming (nachfolgend „Verband“ genannt) bzw. für die bei der Inanspruchnahme von Fremdleistungen, dem Verband in Rechnung gestellten Fremdleistungskosten, werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
2. Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
3. Als Gebührentatbestände scheiden hier solche Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten aus, die von der Verwaltung kraft staatlichen Auftrags oder als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

1. Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen (Anlage).
Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
2. Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen. Bei Gegenständen von untergeordneter Bedeutung, bei denen die Sachbehandlung nur von geringem Umfang ist und keine Schwierigkeit bietet, ist die Mindestgebühr zu erheben.

**§ 3
Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

**§ 4
Besondere bare Auslagen**

Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit § 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer baren Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach § 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA).

§ 6 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren und der besonderen baren Auslagen, Form der Erhebung

1. Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushängung der Entscheidung entrichtet werden.
2. Die besonderen baren Auslagen werden mit ihrer Anforderung fällig.
3. Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 8 Nachweis der Entrichtung

Als Anlage über die Entrichtung der Gebühr gelten Einzahlungsbelege zugunsten des Verbandes.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit § 12 Absätze 3 und 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) erhoben.
2. Für Widerspruchsbescheide (auch bezüglich der Kommunalabgaben) wird eine Gebühr erhoben, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 13 Absätze 2 bis 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Die Gebühr wird als Rahmengebühr zwischen 10,00 EUR und 500,00 EUR festgesetzt.

**§ 10
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Verwaltungskostensatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
Gleichzeitig treten die entsprechend entgegenstehenden Regelungen des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 12.10.2007

Siegel

Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer

Anlage zur Verwaltungskostensatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Allgemeine Leistungen

Artikel-Nr.	Bezeichnung	ME	Gebühr €
AW0001	Schreibgebühren je Seite DIN A4	Stück	2,35
AW0002	Kopierarbeiten je Seite DIN A4	Stück	0,60
AW0003	Kopierarbeiten < als DIN A4	Stück	0,85
AW0004	Fotos bzw. Farbkopien	Stück	2,10
	kaufmännische Leistungen nach Stundensatz	Stunden	
AW0005	je angefangene Viertelstunde		13,00
	technische Leistungen nach Stundensatz	Stunden	
AW0006	je angefangene Viertelstunde		13,50
	Facharbeiterstundensatz	Stunden	
AW0007	je angefangene Viertelstunde		9,62
	Vorarbeiterstundensatz	Stunden	
AW0008	je angefangene Viertelstunde		10,72
	Meisterverrechnungssatz	Stunden	
AW0009	je angefangene Viertelstunde		13,44

Genehmigungen und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen (gilt nur für Einzelaufträge)

Artikel-Nr.	Bezeichnung	ME	Gebühr €
AW0010	Genehmigung	Stück	10,00
AW0011	- für die erstmalige Abnahme	Stück	entfällt
AW0012	- für jede erforderliche Nachabnahme	Stück	25,00
AW0013	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	Stück	16,50
AW0014	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Schmutzwasseranschlüssen sowie sonstige Untersuchungen, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden.	Stück	35,00

Einsatz von Fahrzeugen und Geräten mit Fahrer und Einsatz von Fremdleistungen nach dem Verband in Rechnung gestellten Fremdleistungskosten

Artikel-Nr.	Bezeichnung	ME	Gebühr €
AW1001	PKW Stundensatz zuzüglich km-Satz	je angefangene Viertelstunde km	9,62 0,36
AW1002	Transporter Stundensatz zuzüglich km-Satz	je angefangene Viertelstunde km	9,62 0,52
AW1003	LKW - Kipper Stundensatz zuzüglich km-Satz	je angefangene Viertelstunde km	13,63 0,88
AW1004	Schlammsaugwagen (inkl. 1 Bedienungskraft) Stundensatz zuzüglich km-Satz	je angefangene Viertelstunde km	16,62 0,88
AW1005	Hochdruckspülgerät (inkl. 1 Bedienungskraft) Stundensatz zuzüglich km-Satz	je angefangene Viertelstunde km	18,95 0,98
AW1006	Gestellung eines TV-Fahrzeuges für Kanalinspektion DN 200 – 800 mit Fahrer Gestellung einer zusätzlichen AK	je angefangene Viertelstunde km je angefangene Viertelstunde	12,83 0,52 9,62
AW1007	Videokassette (VHS – System) für TV – Kanalinspektion (unaufbereitet)Stück		18,40
AW1008	Lieferung und Einbau eines Zusatz- und Absetzählers zuzüglich Fahrzeugeinsatz Transporter AW1002	Stück	70,00
AW1009	Zählerwechsel eines Zusatz- und Absetz- zählers (Lieferung, Ein- und Ausbau) zuzüglich Fahrzeugeinsatz Transporter AW1002	Stück	85,00

Mahngebühren und Säumniszuschläge

- Mahngebühren werden gemäß der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VwVKostVO) für das Land Sachsen-Anhalt erhoben.
- Säumniszuschläge werden nach § 240 der Abgabenordnung in Höhe von 1 % für jeden angefangenen Monat der Säumnis erhoben.

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

Veröffentlicht am: 09.11.2007 Landkreis Anhalt-Bitterfeld
30.11.2007 Landkreis Jerichower Land
24.11.2007 Dessau-Roßlau
05.01.2008 Landkreis Wittenberg

in Kraft ab 06.01.2008